



An den Grossen Rat

25.1507.02

25.1508.02
19.5161.05

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 4. August 2026

Kommissionsbeschluss vom 3. August 2026

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons
Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige**

und

zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes

sowie

**zum Bericht zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend
«aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige»**

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

Inhalt

TEIL I: BERICHT DER GESAMTKOMMISSION	3
1. AUSGANGSLAGE.....	3
2. MOTION.....	3
3. HALTUNG REGIERUNG	3
4. HALTUNG EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDEN SOWIE JUGEND-KOMMISSION	4
5. VORGEHEN DER KOMMISSION.....	5
5.1 Eintreten, Schlussabstimmung	5
5.2 Kommissionsmehrheit und -minderheit.....	5
5.3 Formales	6
TEIL II: BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	7
6. HALTUNG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	7
6.1 Systematik der Kantonsverfassung / Gemeindeautonomie	7
6.2 Argumentation.....	7
6.3 Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag	8
6.3.1 Beantragte Verfassungsänderungen	8
6.3.2 Beantragte Gesetzesänderungen bei einem zustimmenden Volksentscheid	10
7. ANTRAG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT	10
Beilagen:	
Entwurf Grossratsbeschluss 1.....	11
Entwurf Grossratsbeschluss 2.....	13
Synopse 1 zu den Verfassungsänderungen.....	15
Synopse 2 zu den Gesetzessänderungen.....	18
TEIL III: BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT	20
8. BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT	20
8.1 Vorgehen der Kommissionsminderheit	20
8.2 Erwägungen der Kommissionsminderheit	20
8.3 Antrag der Kommissionsminderheit.....	21

TEIL I: BERICHT DER GESAMTKOMMISSION

1. Ausgangslage

Mit seinem **Ratschlag** vom 15. Oktober 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision der Kantonsverfassung zwecks Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf 16 Jahre sowie entsprechende Anpassungen weiterer Erlasse. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den ihm der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige» erteilt hat und beantragt deshalb, die Abschreibung der Motion als erfüllt.

Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der **Grosser Rat** überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 12. November 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Motion

Die Motion Jo Vergeat verlangt die Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten auf 16 Jahre. Die Wählbarkeit in öffentliche Ämter soll weiterhin erst ab dem 18. Altersjahr möglich sein.

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihre Forderung insbesondere mit dem starken Engagement von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren bei aktuellen politischen Themen (z.B. Klimafragen), dem verstärkten Stellenwert der politischen Bildung im Basler Schulsystem, so dass Jugendliche im Unterricht mit politischen Themen in Berührung kommen, sowie der sinkenden Wahl- und Abstimmungsbeteiligung in der Schweiz und Europa, welcher mit einer früheren Einbindung der Jugend entgegengewirkt werden könne.

Die Senkung des Mindestalters soll sowohl auf Kantons- als auch Gemeindeebene gelten.

3. Haltung Regierung

Der Regierungsrat **unterstützt das Anliegen der Motion Jo Vergeat** wie schon die in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 verworfene Vorlage um die Senkung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts¹ und erachtet eine erneute Volksabstimmung zu dieser staatspolitisch bedeutsamen Frage nach 16 Jahren als gut vertretbar.

Sein Antrag vom 21. August 2019, die Motion als Anzug zu überweisen, um die Gemeindeebene ausklammern zu können, weil mit der wortgetreuen Umsetzung der Motion unverhältnismässig in die Autonomie der Gemeinden eingegriffen würde, lehnte der Grosse Rat ab. In seinem Ratschlag kommt der Regierungsrat nunmehr aber zum Schluss:

«Die Gemeindeautonomie ist, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 BV, nur nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.⁶ Aufgrund von § 40 Abs. 2 KV sind die Gemeinden zwar dahingehend autonom, das Stimmrecht auf weitere Personenkreise als vom Kanton vorgesehen auszudehnen. Für die Gemeinden besteht jedoch bereits nach geltendem Verfassungsrecht kein Spielraum, den Personenkreis enger zu fassen. Somit verletzt die beantragte Anpassung von § 40 Abs. 1 KV die Gemeindeautonomie nicht.»

⁶ § 59 Abs. 1 Satz 2 KV lautet: «Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.»

¹ Ratschlag 08.0528.01 vom 16. April 2008 zu einer Revision der Kantonsverfassung sowie Bericht zur Motion Loretta Müller und Konsorten «zur Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren», [RA Kantonsverfassung](#)

4. Haltung Einwohner- und Bürgergemeinden sowie Jugendkommission

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage fielen die Stellungnahmen der Einwohner- und Bürgergemeinden unterschiedlich aus.

Der **Gemeinderat Bettingen** sprach sich als einzige eingeladene Stelle klar **für** die vom Vorstoss verlangte **Verfassungsänderung** aus. Er sieht in der Senkung des Stimmrechtsalters nicht nur einen symbolischen, sondern auch einen praktischen Gewinn für die Demokratie, weil die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung politischer Prozesse nicht nur das Verantwortungsbewusstsein fördere, sondern auch das demokratische Fundament des Kantons durch die Teilnahme eines grösseren Kreises von Menschen stärke.

Die **Bürgergemeinden Bettingen und Riehen** sowie der **Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riehen** sprachen sich insbesondere unter Bezugnahme auf die Nichtbeachtung der Gemeindeautonomie **gegen das Motionsbegehren** aus. Weiter bemängelten sie das Auseinanderklaffen von politischer und zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit und verwiesen auch auf die deutliche Ablehnung des Stimmrechtsalters 16 auf kommunaler Ebene durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Riehen anfangs März 2024.

Die **Bürgergemeinde Basel** ersuchte im Rahmen der Vernehmlassung um Klärung bezüglich der Kompetenzen der Bürgergemeinden im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 KV.

Die Staatskanzlei konnte anlässlich der Vorabklärung aus den Materialien des Verfassungsrates nicht rekonstruieren, wie es zur Formulierung in § 40 Abs. 2 KV gekommen war, konnte aber feststellen, dass der Verfassungsgeber bewusst zwischen dem Begriff «Gemeinden» (alle Gemeinden) und Nennung von spezifischen Gemeinden (Einwohnergemeinden / Bürgergemeinden) unterschied. Die Staatskanzlei gelangte in ihrer Stellungnahme zur Verfassungskonformität einer allfälligen Herabsetzung des Stimmrechtsalters durch Bürgergemeinden zum Schluss: *«Aufgrund des klar umrissenen Wortlauts von § 40 Abs. 2 KV können jedoch letztlich nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht beseitigt werden.»*²

Die von der Bürgergemeinde Basel im März 2026 beschlossene Senkung des aktiven Wahl- und Stimmrechts auf das Alters 16 wurde anlässlich der Vorprüfung der geänderten Gemeindeordnung durch die Staatskanzlei anfangs Juni 2026 als nicht mit der Verfassung (§ 40 Abs. 2 KV) vereinbar erklärt. Der Bürgerrat beabsichtigt der Bürgergemeinde nunmehr die Abschreibung des Geschäfts als erledigt zu beantragen³.

Ein **Antrag** aus der Kommission vom 6. Mai 2026 zur Ergänzung der Bürgergemeinden in § 40 Abs. 2 KV (resp. neu Abs. 3) sollte eine Klärung der zum damaligen Zeitpunkt noch bestehenden Unsicherheit der Kompetenzen der Bürgergemeinden im Rahmen der vorliegenden Verfassungsänderung ermöglichen.

Die Kommission kam letztlich zum Schluss, dass durch die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf kantonaler *und* kommunaler Ebene kaum mehr eine Konstellation denkbar sei, in welcher eine Ausweitung des Stimmrechts politisch gewollt sein könnte, zumal die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer klarerweise ausschliesslich den Einwohnergemeinden vorbehalten resp. sinnvoll ist.

Weil sich der **Antrag** aufgrund des Antrags von Regierung und Kommissionsmehrheit, das aktive Stimm- und Wahlrecht für das Alter 16 gemäss der Motionsforderung sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene einführen zu wollen, sowie des klaren Entscheids der Staatskanzlei vom Juni 2026 anlässlich der Vorprüfung zur geänderten Gemeindeordnung der Bürgergemeinden Basel, im Rahmen dieses Ratschlags erübrigt, wurde der Antrag am 24. Juni 2026 wieder **zurückgezogen**.

Ein Teil der Kommission zieht einen Vorstoss zur Ergänzung des geltenden § 40 Abs. 2 KV, im Sinne einer Klarstellung der kommunalen Kompetenzen, für den Fall, dass die aktuelle

² Bericht des Bürgerrats Nr. 23-29/006/01 zum Auftrag zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 für die Bürgergemeinde der Stadt Basel (BG Basel)

³ Medienmitteilung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 16. Juni 2026

Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige scheitern sollte, in Betracht.

Die **Kinder- und Jugendkommission** sprach sich einstimmig **für** die Unterstützung eines **aktiven Stimm- und Wahlrechts für Jugendliche ab 16 Jahren** aus und sieht in der Senkung des Stimmrechtsalters insbesondere eine wirksame Möglichkeit, um das Hineinwachsen der Jugendlichen in die Politik noch stärker zu fördern.

Für die detaillierten Ausführungen siehe auch Ratschlag, S. 10f.

5. Vorgehen der Kommission

Die JSSK liess sich den Ratschlag an ihrer Sitzung vom 15. April 2026 durch den zuständigen Vorsteher des Präsidialdepartements, den Vizestaatsschreiber sowie die Leiterin Bereich Recht und Volksrechte erläutern. Weitere interne Beratungen der Kommission fanden am 6. Mai 2026 sowie am 24. Juni 2026 statt.

5.1 Eintreten, Schlussabstimmung

Eintreten war unbestritten.

Die **befürwortende Kommissionsmehrheit** der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre sah in der Vorlage einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Demokratie, indem mehr Menschen mitbestimmen können und weniger Menschen von Entscheiden ausgeschlossen werden. Eine Einbettung in demokratische Entscheide sei wichtig und insofern richtig, dass Jugendliche, die stark und langfristig von Entscheidungen hinsichtlich Bildung, Gesellschaft, Klima etc. betroffen seien, ihre Sichtweisen dazu früh einbringen und mitbestimmen können.

Die **ablehnende Kommissionsminderheit** berief sich insbesondere auf den Gleichlauf von Rechten und Pflichten mit dem Mündigkeitsalter 18 und sah für eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre keine Notwendigkeit. Während ein Teil der Minderheit mit Blick auf die Gemeindeautonomie auf den Entscheid der Gemeinde Riehen verwies, welche die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf kommunaler Ebene im Jahre 2024 deutlich verworfen hatte, tendierte ein anderer Teil eher zu einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters zunächst nur auf Gemeindeebene.

Zur in der JSSK umstrittenen Entwicklung der Stimm- und Wahlbeteiligung gibt die Tabelle des Bundesamts für Statistik über die Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Volksabstimmungen in den Jahren 1971 bis 2024 Auskunft⁴.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission **mit 6 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen**, dem Grossen Rat die Beschlussentwürfe zum Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige sowie zu einer Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes **zur Genehmigung zu unterbreiten**.

5.2 Kommissionsmehrheit und -minderheit

Aufgrund des Stimmenverhältnisses anlässlich der Schlussabstimmung beschloss die Kommission in der Sitzung vom 24. Juni 2026, ihre Argumentation je in einem Bericht der Kommissionsmehrheit (Teil II dieses Berichts, S. 7ff.) und der Kommissionsminderheit (Teil III dieses Berichts, S. 20f.) darzulegen.

Zur **Kommissionsmehrheit**, welche dem regierungsrätlichen Antrag folgt, gehören: Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Edibe Gölgeli, Nicola Goepfert, Barbara Heer, Mahir Kabakci, Fleur Weibel.

Zur **Kommissionsminderheit**, welche den regierungsrätlichen Antrag ablehnt, gehören: Alex Ebi, Patrick Fischer, David Jenny, Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Felix Wehrli.

⁴ https://grosserrat.bs.ch/dokumente/Beilagen/Stimmbeteiligung_CH_seit1960.xlsx

Der erste Teil dieses Berichts wurde im Zirkulationsverfahren am 3. August 2026 von der Gesamtheit der Kommissionmitglieder einstimmig verabschiedet.

5.3 Formales

Mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage ist die Motion erfüllt (§ 43 Abs. 5 GO). Der Grosse Rat entscheidet mit dem Eintreten auf das Geschäft gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

TEIL II: BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT

6. Haltung der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit **begrüss**t das **Anliegen der Motion** auf Senkung des Mindestalters für das Stimmrecht sowie für das aktive Wahlrecht von 18 Jahren auf 16 Jahre und **unterstützt** die **regierungsrätliche Vorlage** zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie die erforderlichen Anpassungen der weiteren Erlasse vollumfänglich.

6.1 Systematik der Kantonsverfassung / Gemeindeautonomie

Die Kommissionsmehrheit teilt die Ausführungen des Regierungsrats zur Systematik der Kantonsverfassung und der Gemeindeautonomie (Ratschlag S. 9), wonach die kantonalen Anforderungen an das Stimm- und Wahlrecht gemäss § 40 Abs. 1 Kantonsverfassung für kantonale und kommunale Angelegenheiten gelten. Durch die Festschreibung des Stimmrechtsalters 16 als Mindestanforderung an das Stimm- und Wahlrecht sind auch die Gemeinden (Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden) daran gebunden und es besteht kein Spielraum für eine Engerfassung des Personenkreises der Stimmberechtigten (wie bspw. das Stimmrechtsalter in kommunalen Angelegenheiten bei 18 Jahren zu belassen). Dies bedeute keine Verletzung der Gemeindeautonomie, ist diese gestützt auf Art. 50 Abs. 1 BV doch nur nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

6.2 Argumentation

Die Kommissionsmehrheit liess sich in ihrem befürwortenden Entscheid nebst der Argumentation der Motion und den Pro-Argumenten des Regierungsrats (Ratschlag S. 9, Ziff. 6.1 und 6.2) insbesondere von folgender Argumentation leiten.

- Die politische Partizipation junger Menschen bedeutet einen grossen **Gewinn für die Demokratie**, ohne jemanden dadurch etwas wegzunehmen. Je mehr Menschen mitbestimmen können und weniger Menschen von Entscheiden ausgeschlossen werden, desto stärker und lebendiger ist die Demokratie. Die Kommissionsmehrheit bedauert, dass mit der Ablehnung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer die Hälfte der Einwohnenden von Basel-Stadt nach wie vor nicht stimmberechtigt ist. Mit der Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige könnte eine bescheidene Möglichkeit zur Steigerung der Partizipation geschaffen werden.

Ein früher Start in die politische Partizipation kann ein wirksamer Ansatz sein, um sich von der Demokratie angesprochen zu fühlen, sich langfristig an den politischen Prozessen zu beteiligen.

- Die **frühe Einbindung von Jugendlichen** ist richtig, weil diese Altersgruppe auf kantonomer und kommunaler Ebene sehr stark und langfristig von Entscheiden hinsichtlich Bildung, Gesellschaft, Klima etc. betroffen ist. Insofern ist es konsequent, dass Jugendliche ihre Sichtweisen zu gesellschaftlichen Veränderungen und Interessen früh einbringen können, indem sie mitbestimmen können.

Für Jugendliche, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung **mit dem politischen System vertraut** gemacht und insbesondere auch über die digitalen Medien früh in die gesellschaftliche Diskussion einbezogen werden, ist das Altersjahr 16 ein guter Zeitpunkt, um sich nicht nur in der Schule mit politischen Themen auseinanderzusetzen, sondern die stattgefundene Meinungsbildung auch zur Anwendung und zum Ausdruck bringen zu können. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, 16-Jährigen die politische Partizipation, die allen anderen ab 18 Jahren - unabhängig ihres Informationsstandes und Verantwortungsbewusstseins – lebenslang zusteht, nicht zu gewähren.

Auch die von der Gegnerschaft angeführte erhöhte **Beeinflussbarkeit und mögliche Überforderung** wird relativiert, zumal sich diese nicht nur auf Jugendliche beschränken und letztere oftmals mehr mit der zunehmenden Komplexität von Vorlagen als mit dem Alter zusammenhängt.

- Die Beschränkung auf das **Stimmrecht und aktive Wahlrecht** resp. der **Ausschluss des passiven Wahlrechts für unter 18-Jährige** bedeutet einen gangbaren und rechtlich zulässigen Weg zur Verhinderung des Auseinanderklaffens von politischer und zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Akzeptanz.
- Im Hinblick auf die **zivilrechtliche Mündigkeit** ist weder das Zivilrecht absolut, zumal die Urteilsfähigkeit relativ ist und Junge bereits vor dem Erreichen der Mündigkeit in diversen Lebensbereichen Entscheide treffen können, und auch im Strafrecht liegt die Strafmündigkeit bei 10 Jahren.
- Aufgrund der **demografischen Entwicklung** findet eine zunehmende Verschiebung hin zu einer immer älteren und vornehmlich abstimmenden Stimmbevölkerung statt, obwohl Abstimmungen für Jugendliche gravierende und langfristige Folgen haben können. Die Betroffenheit von Entscheiden und deren Länge muss deshalb entsprechend mitberücksichtigt werden.
Die Herabsetzung der Alterslimite stellt einen gewissen Ausgleich zu dieser demografischen Entwicklung dar. Durch die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre würden auf kantonaler Ebene 2'342 Personen zusätzlich das Stimmrecht erhalten, was einem Zuwachs der Stimmbevölkerung um lediglich 2.2 Prozent entspräche (Ratschlag, S. 12). Dieser bescheidene Ausgleich relativiert die Befürchtungen der Gegnerschaft, wonach Jugendliche einen markanten Einfluss auf künftige Entscheide haben könnten.
- Nicht zuletzt zeigt das Beispiel des **Kantons Glarus**, dass seit der Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Jahre 2007 die bekannten Befürchtungen nicht eingetreten sind und sich die Herabsetzung des aktiven Stimmrechtsalters seit beinahe 10 Jahren bewährt hat.

6.3 Keine Änderungen gegenüber dem Ratschlag

Die JSSK hiess die vom Regierungsrat beantragten Verfassungsänderungen (§§ 40 und 41 KV) und Gesetzesänderungen (§ 3 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, § 83 Schulgesetz) in der Schlussabstimmung der Gesamtkommission ohne Änderungen mit 6 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen gut.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet somit gleich wie der Ratschlag.

Für den umfassenden Vergleich geltendes Recht, Ratschlag und Antrag Kommissionsmehrheit wird auf die beiden **Synopsen** im Anhang (S. 15ff.) verwiesen.

6.3.1 Beantragte Verfassungsänderungen

Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
§ 40 Inhalt und Voraussetzungen	§ 40 Inhalt und Voraussetzungen
¹ Stimmberechtigt ist, wer Stimmberechtigte haben das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Recht:	¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

a) an den Abstimmungen teilzunehmen,	a) an den Abstimmungen teilzunehmen,
b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,	b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,
c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,	c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,
d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden.	d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden.
² Die Einwohnergemeinden können Stimmberechtigter ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Stimm- Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und Wahlrecht nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die <u>Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.</u>	² Stimmberechtigter ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.
³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.
§ 41 Inhalt	§ 41 Inhalt
¹ Stimmberechtigte haben das Recht:	¹ <i>aufgehoben</i>
a) an den Abstimmungen teilzunehmen,	
b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	
c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,	

§ 40 KV**Titel**

Anpassung des Titels, da in § 40 KV neu sowohl Inhalt (bisher § 41 KV) als auch Voraussetzungen des Stimmrechts geregelt werden.

Abs. 1

Abs. 1 lit.a bis d bildet die Grundnorm, die besagt, welche Rechte Stimmberechtigte haben.

Abs. 2

Der neue Abs. 2 regelt, wer stimmberechtigt ist.

Das Stimmrechtsalter wird gemäss Forderung der Motion sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene neu auf 16 Jahre festgesetzt. Die Senkung des Stimmrechtsalters gilt sowohl für die Einwohner- als auch die Bürgergemeinden, da die Formulierung «kommunale Angelegenheiten» beide umfasst.

Das Mindestalter für das Recht in Ämter gewählt zu werden (passives Wahlrecht, Abs. 1 lit. d) bleibt bei 18 Jahren. Demnach erhalten Jugendliche ab 16 Jahren bis zum 18. Geburtstag lediglich die Rechte nach § 40 Abs. 1 lit. a–c.

Abs. 3

Der geltende Abs. 2 wird ohne inhaltliche Änderung in den neuen Abs. 3 verschoben.

Der Regierungsrat hatte mit Bezug auf die Umsetzung der Motion in seinem Ratschlag offengelassen, ob dem geltenden Wortlaut von Abs 2 resp. neu Abs. 3 entsprechend tatsächlich nur die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, das Stimmrecht auf Gemeindeebene auszuweiten, oder ob diese Möglichkeit auch den Bürgergemeinden offensteht.

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Bürgergemeinde Basel unter der Rubrik Haltung der Einwohner- und Bürgergemeinden sowie der Jugendkommission (S. 4 dieses Berichts).

§ 41 KV

Durch die Überführung des Inhalts in den § 40 Abs. 1 KV kann § 41 KV aufgehoben werden.

6.3.2 Beantragte Gesetzesänderungen bei einem zustimmenden Volksentscheid

Die vom Regierungsrat beantragten Gesetzesänderungen gaben zu keinerlei Diskussion Anlass, weshalb ohne weiteres auf die Ausführungen im Ratschlag (S. 14) verwiesen wird.

7. Antrag der Kommissionsmehrheit

Gestützt auf ihre Ausführungen und ihrem einstimmigen Beschluss im Zirkulationsverfahren vom 3. August 2026 **beantragt die Mehrheit** der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat, die **Annahme** der Beschlussentwürfe zu den Verfassungsänderungen (Grossratsbeschluss 1) sowie zu den Gesetzesänderungen (Grossratsbeschluss 2).

Die Kommissionsmehrheit bestimmte Hanna Bay zu ihrer Sprecherin.

Im Namen der Kommissionsmehrheit
Hanna Bay

Beilagen:

Entwurf Grossratsbeschluss 1

Entwurf Grossratsbeschluss 2

Synopse 1 zu den Verfassungsänderungen

Synopse 2 zu den Gesetzessänderungen

Grossratsbeschluss 1

Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026,

beschliesst:

I.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt ⁵⁾ vom 23. März 2005 ⁶⁾ (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Inhalt und Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

- a) **(neu)** an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) **(neu)** Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen,
- c) **(neu)** Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,
- d) **(neu)** in öffentliche Ämter gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.

³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

§ 41

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

⁵⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

⁶⁾ SG 111.100

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Grossratsbeschluss 2

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026,

beschliesst:

I.
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ⁷⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ⁸⁾ (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II. Änderung anderer Erlasse
Schulgesetz vom 4. April 1929 ⁹⁾ (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar:

a) **(geändert)** in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte;

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird.

⁷⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

⁸⁾ SG 132.100

⁹⁾ SG 410.100

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synopse 1

Stimmrechtsalter 16 Verfassungsänderungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —
Geändert: **111.100**
Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt	Verfassung des Kantons Basel-Stadt
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026, <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Verfassung des Kantons Basel-Stadt ¹⁰⁾ vom 23. März 2005 (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	Verfassung des Kantons Basel-Stadt ¹¹⁾ vom 23. März 2005 (Stand 19. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 40 Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	§ 40 <u>Inhalt und Voraussetzungen</u> ¹ Stimmberechtigt ist, wer Stimmberechtigte haben das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.<u>Recht:</u>	§ 40 Inhalt und Voraussetzungen ¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

¹⁰⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

¹¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30.10.2005 mit 28 484 Ja gegen 8742 Nein; eidg. Gewährleistung erteilt durch Beschlüsse des Nationalrats vom 27.9.2006 und des Ständerats vom 28.9.2006

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
² Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen, c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen, d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden. ² Die Einwohnergemeinden können <u>Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Stimm- Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und Wahlrecht nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus.</u> ³ Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.	a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen, c) Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen, d) in öffentliche Ämter gewählt zu werden. 2 Stimmberechtigt ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 16. Altersjahr vollendet hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden, setzt zudem die Vollendung des 18. Altersjahrs voraus. 3 Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.
§ 41 Inhalt ¹ Stimmberechtigte haben das Recht: a) an den Abstimmungen teilzunehmen, b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	§ 41 Aufgehoben.	§ 41 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.		
	II.	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund. [Behörde]	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund. [Behörde]

Synopse 2

Stimmrechtsalter 16 Gesetzesanpassungen 2

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: 132.100 | 410.100
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1507.01 vom 15. Oktober 2025 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1507.02 vom 4. August 2026, <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹²⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:	Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ¹³⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
§ 3 Stimmberechtigung ¹ Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	¹ <i>Aufgehoben.</i>	¹ <i>Aufgehoben.</i>
	II.	II.

¹²⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.
¹³⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

Geltendes Recht	Ratschlag	Antrag Kommissionsmehrheit
	Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:	Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12. August 2024) wird wie folgt geändert:
§ 83 ¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind; b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.	§ 83 ¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind <u>folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr</u> wählbar: a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind <u>in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte</u>;	§ 83 ¹ Als Mitglieder der Schulkommissionen sind folgende Personen ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr wählbar: a) in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte; <i>unverändert</i>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird. [Behörde]	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Gesetzesänderung fällt dahin, falls die Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Änderung von § 40 und Aufhebung von § 41) in der Volksabstimmung nicht angenommen wird. [Behörde]

TEIL III: BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT

8. Bericht der Kommissionsminderheit

8.1 Vorgehen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit bestimmte David Jenny zu ihrem Sprecher. Sie genehmigte diesen Minderheitsbericht auf dem Zirkulationsverfahren einstimmig.

8.2 Erwägungen der Kommissionsminderheit

Die Minderheit der JSSK kommt insbesondere aus folgenden Gründen zum Schluss, dass von einer Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige abzusehen ist und daher die von der Kommissionsmehrheit verabschiedete Vorlage zu verwerfen sei.

- Mit Einführung des Stimmrechtsalters 16 wird auf kantonaler Ebene eine Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters eingeführt. Die Senkung des Stimmrechtsalters von 20 auf 18 führte damals nicht zu einem Auseinanderklaffen dieser Mündigkeitsalter. Eine generelle Senkung des Mündigkeitsalters auf 16 steht aber nicht ernsthaft zur Diskussion. Die Minderheit bestreitet in keiner Weise, dass einzelne Jugendliche mit 16 Jahren in politischen Angelegenheiten urteilsfähiger sind als manche erwachsene Person. Dies ist aber kein überzeugendes Argument. Bei der Festlegung von Alterslimiten für die Ausübung gewisser Rechte muss generalisiert werden, v.a. bei politischen Rechten ist es undenkbar, dass die individuelle Urteilsfähigkeit geprüft wird (anders als bei der Prüfung, ob gewisse Fahrzeuge gesteuert werden dürfen). Zudem ist es auch zu bezweifeln, dass das Interesse der betreffenden Altersgruppe sehr ausgeprägt sein wird.
- Avenir suisse publizierte am 25. Juni 2026 eine Analyse von Lukas Rühli mit dem Titel "Das alte Stimmvolk", die in der NZZ vom 25. Juni 2026 zusammengefasst wurde. Eine massgebliche Aussage dieser Studie ist, dass die Stimmbeteiligung am geringsten bei den 25-29-Jährigen ist. Damit ist diese nicht einmal halb so hoch wie bei den 70-79-Jährigen. Bezüglich der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wird dort ausgeführt, dass eine solche das *"Medianalter der Abstimmenden weniger als 0.5 Jahre senken [würde]. Eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre würde das Medianalter der Abstimmenden um weniger als 0,5 Jahre senken. Grund dafür sind die verhältnismässig kleine Alterskohorte und die tiefe Stimmbeteiligung der Jungen. Die Wirkung wäre daher marginal. Zudem entstünde eine institutionelle Inkohärenz: 16- und 17-Jährige könnten über Verfassung, Gesetze, Steuern und Staatsausgaben mitentscheiden, wären zivilrechtlich aber weiterhin nicht voll mündig. Dieses Auseinanderfallen von politischer Mitentscheidung und rechtlicher Selbstverantwortung ist fragwürdig."*
- Dass auch der nun vorliegende Vorschlag gewisse Zweifel dran hegt, ob generell mit dem 16. Geburtstag eine vollständige Urteilsfähigkeit in politischen Belangen erreicht ist, zeigt sich darin, dass auf die Einführung des passiven Wahlrechtes ab 16 Jahren verzichtet wird. Dies kann nicht nur als politischer Kompromiss zur Erhöhung der Chancen des Vorschlages in einer Volksabstimmung gewertet werden.
- Der manchmal vorgebrachte Vergleich mit Erfahrungen mit dem Stimmrechtsalter 16 in anderen Ländern hinkt, da diese in aller Regel nur sehr ausnahmsweise Sachabstimmungen kennen. Das dort gewährte politische Recht beschränkt sich in aller Regel auf das Teilnehmen an Wahlen.
- Die Gemeinde Riehen lehnte am 3. März 2024 die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren mit 70,04 % Nein-Stimmen sehr deutlich ab, dies bei einer hohen Stimmbeteiligung von 69,06 %. Auch wenn zugestanden wird, dass die Gemeinde Riehen

politisch leicht anders tickt als die Stadt Basel, zeigt dieses sehr deutliche Ergebnis, dass in weiten Teilen der Bevölkerung die Skepsis gegenüber dem Stimmrechtsalter 16 sehr ausgeprägt ist. Eine Annahme der von der Regierung und der Mehrheit vorgeschlagenen Vorlage hätte auch zur Folge, dass das deutliche Nein der Gemeinde Riehen auf Kantonalebene überspielt würde. Auch die Gemeinde Riehen müsste das Stimmrechtsalter 16 akzeptieren, obwohl es von ihr sehr deutlich abgelehnt wurde. Dies mag mit dem Argument, im Kanton sollten die politischen Rechte einheitlich geregelt werden, verteidigt werden. Das bisher in unserer Kantonsverfassung angelegte gutschweizerische Prinzip des "Bottom Up" würde aber durch einen "Top Down" Befehl ersetzt werden. Die Ironie dieser Lösung wäre, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene in näherer Zukunft nicht sehr realistisch ist.

8.3 Antrag der Kommissionsminderheit

Gestützt auf obige Erwägungen beantragt die Kommissionsminderheit dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft nicht einzutreten. Falls Eintreten auf das Geschäft beschlossen wird, beantragt die Kommissionsminderheit einstimmig, die vorgeschlagene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie die Änderung des Wahlgesetzes und des Schulgesetzes abzulehnen, sei es in Form des Vorschlags des Regierungsrats, sei es mit Änderungen, die von der Kommissionsmehrheit oder in der Beratung vorgeschlagen wurden.

Im Namen der Kommissionsminderheit
David Jenny